Universität zu Köln

Suchen mit Google

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 24. Juli 2014,

zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.09.2018

- konsolidierte Lesefassung -

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines (§§ 1-2)
II. Das Studium (§§ 3-11)

- Abschnitt 1: Das Grundstudium
- Abschnitt 2: Das Hauptstudium

III. Die Prüfungen (§§ 12-55)

- Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
- Abschnitt 2: Die Zwischenprüfung
- Abschnitt 3: Die Zulassungsprüfungen zur Schwerpunktbereichsprüfung
- Abschnitt 4: Die Schwerpunktbereichsprüfung

IV. Prüfungsausschuss (§ 56)
V. Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 57-58)

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienabschluss; Regelstudienzeit, Hochschulgrad
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Ziel des Grundstudiums
- § 5 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums, Veranstaltungsbelegung
- § 6 Arbeitsgemeinschaften
- § 7 Ziel des Hauptstudiums
- § 8 Aufbau des Hauptstudiums, Veranstaltungsbelegung
- § 9 Pflichtfachbereich des Hauptstudiums
- § 10 Die Schwerpunktbereiche
- § 11 Schwerpunktbereichsstudium
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüferinnen und Prüfer
- § 14 Teilnahme am Prüfungsverfahren
- § 15 Teilnahme an Prüfungen, An- und Abmeldung
- § 16 Folge des Nichtantritts zu Prüfungen
- § 17 Rücktritt von Prüfungen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, rechnerische Gesamtnoten
- § 20 Korrekturfristen
- § 21 Anonymisierung von Prüfungen
- § 22 Einsichtnahme, Ausgabe
- § 23 Remonstration
- § 24 Leistungsanrechnung
- § 25 Niederschrift
- § 26 Störungen in der Prüfung
- § 27 Zulässige Hilfsmittel
- § 28 Ordnungsverstöße und Sanktionen
- § 29 Widerspruch und Klage
- § 30 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 31 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 32 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 33 Bearbeitungszeiten und Umfang der Einzelleistungen
- § 34 Versuchsbeschränkung im Rahmen der Zwischenprüfung
- § 35 Zwischenprüfungszeugnis
- § 36 Endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 37 Nichtbestehensbescheid
- § 38 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 39 Teilweiser Nachlass der Zulassungsvoraussetzungen
- § 40 Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassungsprüfungen
- § 41 Die Klausuren in den Übungen
- § 42 Die Klausuren zu den Grundlagen des Rechts II
- § 43 Die Fortgeschrittenenhausarbeit
- § 44 Das Vorbereitungsseminar
- § 45 Zweck und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 46 Teilleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 47 Vergabe der Plätze in den Schwerpunktbereichsseminaren
- § 48 Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Schwerpunktbereichsseminars
- § 49 Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 50 Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen
- § 51 Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 52 Versuchsbeschränkung im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 53 Schwerpunktbereichszeugnis, Bescheinigungen
- § 54 Endgültiges Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 55 Nichtbestehensbescheid
- § 56 Prüfungsausschuss
- § 57 Übergangsregelungen
- § 58 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

nach oben

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Kompetenzen und Kenntnisse vermitteln, die für den juristischen Vorbereitungsdienst sowie für die Ausübung einer juristischen Tätigkeit erforderlich sind. ²Insofern bereitet es insbesondere auf Berufe vor, die die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst voraussetzen.

(2) ¹Die Studierenden sollen zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten und zur eigenständigen Erschließung neuer Entwicklungen ebenso befähigt werden wie zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Dazu sollen in den Prüfungsfächern fundierte Kenntnisse vermittelt werden.

(3) Zudem soll vertieftes Verständnis für die wirtschaftlichen und politischen Bezüge, für die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen und für die rechtswissenschaftlichen Methoden geschaffen werden.

(4) Während des Studiums soll den Studierenden die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz vermittelt werden.

(5) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis sowie die Normsetzungspraxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. ²Die Studierenden sollen ferner an Lehrveranstaltungen über die Grundlagen und Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilnehmen. ³Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

§ 2 Studienabschluss; Regelstudienzeit, Hochschulgrad

nach oben

(1) ¹Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. ²Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob die Studentin oder der Student das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. ³Die erste Prüfung besteht gemäß § 5 Absatz 1 DRiG, § 2 Absatz 1 JAG NRW aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. ⁴Für die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen sind die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten zuständig. ⁵Allein sie entscheiden über die in § 7 JAG NRW geregelte Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und das Vorliegen der Voraussetzungen. ⁶Zuständig ist das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht, bei dem die Studentin oder der Student die Zulassung begehrt.

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.

(4) Ein Hochschulgrad wird ausschließlich aufgrund der Ordnung zur Verleihung des Mastergrades („Magister iuris [Universität zu Köln]") der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008) verliehen.

II. Das Studium

§ 3 Aufbau des Studiums

nach oben

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (§§ 4 ff.) und das Hauptstudium (§§ 7 ff.).

(2) ¹Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen die Studierenden erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben; die Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig nachgewiesen werden (§ 7 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 JAG NRW). ²Zuständig für die Anerkennung der Fremdsprachenkompetenz ist das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht, bei dem die Studentin oder der Student die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung begehrt.

(3) ¹Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung haben die Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten abzuleisten (§ 7 Absatz 1 Nummer 4, § 8 JAG NRW). ²Zuständig für die Anerkennung der praktischen Studienzeit ist das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht, bei dem die Studentin oder der Student die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung begehrt.

(4) Auf der Grundlage und als Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließt die Fakultät einen Studienplan, der als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient und an dem sich die Fakultät bei Fragen der Studienorganisation, wie etwa bei der Erstellung eines überschneidungsfreien Veranstaltungs- und Prüfungsangebots, orientiert.

Abschnitt 1: Das Grundstudium

§ 4 Ziel des Grundstudiums

nach oben

¹Das Grundstudium dient der Grundlegung im Pflichtfachstoff gemäß § 11 JAG NRW. ²Zum Stoff des Grundstudiums gehören auch die europarechtlichen und internationalrechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis. ³Während des Grundstudiums erwerben die Studierenden studienbegleitend die für das Bestehen der Zwischenprüfung (§§ 30 ff.) erforderlichen Leistungsnachweise.

§ 5 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums, Veranstaltungsbelegung

nach oben

(1) Das Grundstudium ist auf vier Fachsemester angelegt.

(2) ¹Im Grundstudium sollen die Studierenden die Einführungswoche der Fakultät, alle Vorlesungen zum Pflichtfachbereich und mindestens zwei Grundlagenveranstaltungen (Absatz 4) besuchen; sie müssen mindestens eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 6 besuchen. ²Zudem können sie ab dem dritten Semester bereits das Vorbereitungsseminar absolvieren.

(3) Zum Pflichtfachbereich sollen die Studierenden alle folgenden Vorlesungen besuchen:

a) im Bereich „Kerngebiete des Bürgerlichen Rechts":

— Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a JAG NRW)

— Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrags (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b und c JAG NRW)

— Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b JAG NRW)

— Gesetzliche Schuldverhältnisse (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b und c JAG NRW)

— Sachenrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d JAG NRW)

— Kreditsicherungsrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d JAG NRW)

b) im Bereich „weitere Gebiete des Bürgerlichen Rechts":

— Arbeitsrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 6 JAG NRW)

— Zivilprozessrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 5 Buchstaben a und b JAG NRW)

— Handels- und Gesellschaftsrecht (§ 11 Absatz 2 Nummern 3 und 4 JAG NRW)

— Familien- und Erbrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben e und f JAG NRW)

— Internationales Privatrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 JAG NRW)

c) im Bereich „Staatsrecht":

— Grundrechte (§ 11 Absatz 2 Nummer 9 JAG NRW)

— Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht (§ 11 Absatz 2 Nummern 9 und 10 JAG NRW)

— Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht (§ 11 Absatz 2 Nummern 9 und 11 JAG NRW)

d) im Bereich „Verwaltungsrecht":

— Allgemeines Verwaltungsrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 12 JAG NRW)

— Besonderes Verwaltungsrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 13 JAG NRW)

— Verwaltungsprozessrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 14 JAG NRW)

e) im Bereich „Strafrecht":

— Strafrecht I – Allgemeiner Teil 1 und Besonderer Teil 1 (§ 11 Absatz 2 Nummer 7 JAG NRW)

— Strafrecht II – Allgemeiner Teil 2 und Besonderer Teil 2 (§ 11 Absatz 2 Nummer 7 JAG NRW)

— Strafrecht III – Besonderer Teil 3 (§ 11 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b JAG NRW)

— Strafverfahrensrecht (§ 11 Absatz 2 Nummer 8 JAG NRW).

(4) Im Wahlpflichtfachbereich des Grundstudiums sollen die Studierenden im Rahmen des Bereichs „Grundlagen des Rechts I" wenigstens zwei der folgenden Vorlesungen besuchen:

— Römische Rechtsgeschichte

— Deutsche Rechtsgeschichte

— Einführung in das Kirchenrecht

— Allgemeine Staatslehre

— Einführung in die Rechtstheorie

(5) ¹Die Studierenden können die Lehrveranstaltungen in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln belegen. ²Die Studierenden dokumentieren die Belegungen zudem durch Eintrag in ihren Belegbogen, der ihnen durch das Studierendensekretariat zugesandt wird. ³In der Belegung einer Veranstaltung liegt keine Anmeldung zu einer Prüfung.

(6) Besteht die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung vor den in Absatz 3 jeweils vorausgesetzten Vorlesungsbesuchen, so soll sie oder er diese nach dem Bestehen der Zwischenprüfung und vor der Aufnahme des Hauptstudiums nachholen.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

nach oben

(1) ¹Ausgewählte Vorlesungen des Grundstudiums werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet. ²In ihnen werden die Studierenden angeleitet, in exemplarischer Anwendung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes in Kleingruppen zu diskutieren und Fälle zu lösen.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern unter der Gesamtverantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters der Vorlesung durchgeführt.

(3) ¹Eine Arbeitsgemeinschaft umfasst zwölf bis fünfzehn Doppelstunden; der ordnungsgemäße Besuch umfasst die Anwesenheit bei mindestens zehn Sitzungen. ²Über den ordnungsgemäßen Besuch einer Arbeitsgemeinschaft stellt deren Leiterin oder Leiter eine Bescheinigung aus.

(4) ¹Der Besuch einer Arbeitsgemeinschaft ist nur bei vorheriger Belegung in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln zulässig. ²Wegen der Art und des Zwecks der Arbeitsgemeinschaften ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zulässig; über die Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet die Engere Fakultät. ³Die Plätze werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Losverfahren vergeben. ⁴Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, die für das erste Fachsemester vorgesehene Vorlesungen begleiten, kann auf Studierende des ersten Fachsemesters beschränkt werden. ⁵Studierende, die einen Platz erhalten haben und ohne ausreichende Entschuldigung an der ersten Sitzung oder sonst mehr als einmal nicht an den Sitzungen einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, verlieren ihren Anspruch auf den zugeteilten Platz. ⁶Restplätze und wieder frei werdende Plätze werden während der Vorlesungszeit nach der Reihenfolge vergeben, in der der Belegungswunsch in der Onlinebelegung geäußert wird (Prioritätsverfahren). ⁷Studierende, die sich in den ersten drei Fachsemestern erfolglos um Plätze in Arbeitsgemeinschaften beworben haben, werden bei der Vergabe zu Beginn ihres vierten oder eines höheren Fachsemesters bevorzugt berücksichtigt.

Abschnitt 2: Das Hauptstudium

§ 7 Ziel des Hauptstudiums

nach oben

¹Das Hauptstudium dient der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen, der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer sowie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis werden in besonderem Maße berücksichtigt. ³Während des Hauptstudiums erwerben die Studierenden studienbegleitend die für die Zulassung zur und das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 40 ff. und 45 ff.) erforderlichen Leistungsnachweise.

§ 8 Aufbau des Hauptstudiums, Veranstaltungsbelegung

nach oben

(1) ¹Das Hauptstudium umfasst Veranstaltungen des Pflichtfachbereiches und des Schwerpunktbereiches. ²Es ist auf vier Semester zuzüglich der Prüfungszeit in der staatlichen Pflichtfachprüfung angelegt. ³Studierende, die das Vorbereitungsseminar (§ 44) noch nicht im Grundstudium erfolgreich absolviert haben, tun dies im Hauptstudium.

(2) ¹Die Studierenden können die Lehrveranstaltungen in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln belegen. ²Die Studierenden dokumentieren die Belegungen zudem durch Eintrag in ihren Belegbogen, der ihnen durch das Studierendensekretariat zugesandt wird. ³In der Belegung einer Veranstaltung liegt keine Anmeldung zu einer Prüfung.

(3) ¹Die Plätze im Vorbereitungsseminar werden in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln belegt. ²Dabei werden die Plätze vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Losverfahren vergeben. ³Restplätze und wieder frei werdende Plätze werden während der Vorlesungszeit durch die Seminarveranstalterinnen und Seminarveranstalter vergeben.

(4) Studierende, die in den Losverfahren zweier Vergabeverfahren nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie sich jeweils für mindestens zwei Vorbereitungsseminarplätze beworben haben, werden im nächsten Vergabeverfahren bevorzugt berücksichtigt; sie stellen dazu rechtzeitig einen Antrag beim Prüfungsamt.

§ 9 Pflichtfachbereich des Hauptstudiums

nach oben

(1) ¹Im Pflichtfachbereich des Hauptstudiums haben die Studierenden an je einer Übung im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen. ²Die Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes der Pflichtfächer; die Kenntnis der Inhalte sämtlicher Pflichtfachvorlesungen des Grundstudiums wird vorausgesetzt. ³Daneben ist eine Lehrveranstaltung im Bereich der Grundlagen des Rechts II zu besuchen.

(2) Die Studierenden sollen darüber hinaus weitere Veranstaltungen zur Ergänzung, Wiederholung und Vertiefung des Pflichtfachbereichs und zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung besuchen, insbesondere die von der Fakultät angebotenen Examens- und Klausurenkurse.

(3) Ferner haben sie, sofern nicht schon im Grundstudium absolviert, eine Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz zu besuchen.

(4) Außerdem ist – sofern nicht schon im Grundstudium geschehen – bis zur Beendigung der Schwerpunktbereichsprüfung der Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Eignung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu erbringen (insbesondere anwaltliche Arbeitstechniken, Streitschlichtung und Mediation, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit, juristische Rhetorik, Legal Research/Legal Writing, Vertragsgestaltung, Moot Court, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre).

§ 10 Die Schwerpunktbereiche

nach oben

Es werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

1. Unternehmensrecht
2. Rechtspflege und Notariat
3. Geistiges Eigentum und Wettbewerb
4. Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht
5. Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht und Gesundheitsrecht
6. Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht
7. Rechtsentwicklungen in der Moderne
8. Öffentliches Recht
9. Völker- und Europarecht
10. Steuerrecht und Bilanzrecht
11. Religion, Kultur und Recht
12. Medien- und Kommunikationsrecht
13. Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug
14. Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts
15. Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen (§ 50).

§ 11 Schwerpunktbereichsstudium

nach oben

(1) Das Schwerpunktbereichsstudium dient dem Erwerb von Rechtskenntnissen im gewählten Schwerpunktbereich und der Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) ¹Die Schwerpunktbereiche setzen sich aus einem Kernbereich und einem Wahlbereich zusammen. ²Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zum Kernbereich eines Schwerpunktbereiches setzt voraus, dass sie den Stoff einer Kernbereichsprüfung nach § 49 Absatz 2 behandelt. ³Die Studierenden haben an Lehrveranstaltungen in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, davon mindestens 8 SWS aus dem jeweiligen Kernbereich. ⁴Die Teilnahme an dem Schwerpunktbereichsseminar, in dem die Schwerpunktbereichsseminararbeit präsentiert wird, wird mit 2 SWS auf die erforderlichen Lehrveranstaltungsstunden im jeweiligen Kernbereich angerechnet.

III. Die Prüfungen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 12 Prüfungsformen

nach oben

(1) In Prüfungen im Sinne dieser Ordnung werden alle zu bewertenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die die Studierenden im Rahmen der Zwischenprüfung, der Schwerpunktbereichsprüfung oder als Zulassungsvoraussetzung für die Schwerpunktbereichsprüfung erbringen.

(2) ¹Prüfungsleistungen werden in Klausuren (Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten (häuslichen Arbeiten), Seminaren oder Moot Courts (häuslichen Arbeiten in Verbindung mit mündlichen Leistungen) erbracht. ²Sie können bei Nichtbestehen frei wiederholbar oder versuchsbeschränkt sein.

(3) In den Klausuren sollen die Studentinnen und Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln gegebene Probleme mit den geläufigen rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeiten und Wege zu einer eigenständig erarbeiteten Lösung finden können.

(4) ¹In Hausarbeiten ist eine eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Falles zu entwickeln. ²Die Studentinnen oder Studenten sollen neben dem Nachweis von Rechtskenntnissen insbesondere zeigen, dass sie die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form – einschließlich der Regeln des Zitierens von Rechtsprechung und Literatur – beherrschen.

(5) ¹In Seminararbeiten sollen die Studentinnen und Studenten die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. ²Sie sollen zeigen, dass sie Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form – einschließlich der Regeln des Zitierens von Rechtsprechung und Literatur – beherrschen und ihre Arbeitsergebnisse mündlich vortragen und diese kritisch-reflektiert verteidigen können. ³Daneben sollen sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich an Diskussionen zu den Vorträgen anderer Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer zu beteiligen.

(6) ¹In Moot Courts sollen die Studentinnen und Studenten nachweisen, dass sie im Rahmen simulierter Gerichts- oder Schiedsverfahren Schriftsätze verfassen und plädieren können. ²Dabei sollen sie neben dem Nachweis der Rechtskenntnis insbesondere zeigen, dass sie die Informations- und Materialrecherche und die Strukturierung der Inhalte beherrschen sowie ihre Thesen mündlich vortragen und kritisch-reflektiert verteidigen können.

(7) ¹Haus- und Seminararbeiten müssen in schriftlicher Form vorgelegt werden; die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass sie zugleich in elektronischer Form, auch auf einem physischen Datenträger, vorgelegt werden. ²Die Engere Fakultät kann Festlegungen zu dem Dateiformat und der Art des Datenträgers oder -transfers treffen. ³Die Prüferin oder der Prüfer und das Prüfungsamt können Software zur Plagiatserkennung einsetzen. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss kann von einzelnen Bearbeiterinnen oder Bearbeitern zur stichprobenartigen Überprüfung oder zur Überprüfung der Bearbeitung aufgrund Plagiatsverdachts auch dann eine elektronische Fassung, auch auf einem physischen Datenträger, verlangen, wenn dies nicht für den gesamten Termin bestimmt worden ist.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

nach oben

(1) In Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung dürfen nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne der Absätze 2 bis 4 abgenommen werden.

(2) Die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und deren habilitierte Mitglieder und Angehörige sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf (geborene Prüferinnen und Prüfer).

(3) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie Aufgaben nach § 44 Absatz 1 Satz 4 HG NRW (Vermittlung von Fachwissen und praktischer Fertigkeiten und Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden) wahrnehmen.

(4) Lehrbeauftragte sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(5) Zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer ist unbeschadet einer abweichenden Entscheidung des Prüfungsausschusses die Leiterin oder der Leiter der zugehörigen Lehrveranstaltung bestimmt, wenn sie oder er geborene Prüferin oder geborener Prüfer ist.

§ 14 Teilnahme am Prüfungsverfahren

nach oben

¹Vor der Teilnahme an einzelnen Prüfungen hat die Zulassung zum Prüfungsverfahren durch das Prüfungsamt zu erfolgen. ²Das Prüfungsamt stellt in seinem Webangebot die notwendigen Formulare zur Verfügung. ³Die Studierenden werden auf Antrag zur Zwischenprüfung und den Zulassungsprüfungen zur Schwerpunktbereichsprüfung oder zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen, wenn und soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15 Teilnahme an Prüfungen, An- und Abmeldung

nach oben

(1) Die Teilnahme an Prüfungen setzt die vorherige Anmeldung voraus.

(2) ¹Die Anmeldung zu und Abmeldung von Klausuren und Hausarbeiten erfolgt über ein internetbasiertes Anmeldesystem. ²Die Anmeldung und die Abmeldung sind verbindlich und können nur innerhalb der folgenden Fristen getätigt werden. ³Die Anmeldung zu und Abmeldung von Aufsichtsarbeiten ist bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, die Anmeldung zu und Abmeldung von Hausarbeiten im Rahmen der Zwischenprüfung und der Fortgeschrittenenhausarbeit ist bis vierzehn Tage vor dem Ende des Bearbeitungszeitraums möglich. ⁴Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. ⁵Das Prüfungsamt kann ausnahmsweise kürzere Fristen bestimmen; dies wird im Webangebot des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

(3) ¹Die Anmeldungen zu Moot Courts und Seminaren, die nicht Schwerpunktbereichsseminare sind, erfolgen schriftlich beim Prüfungsamt. ²Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur vor Ausgabe der Aufgabe bei dem Prüfungsamt schriftlich getätigt bzw. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt rückgängig gemacht werden. ³Zur Anmeldung hat die Studentin oder der Student eine von der Prüferin oder dem Prüfer ausgestellte Anmeldeerklärung einzureichen; das Prüfungsamt stellt in seinem Webangebot die notwendigen Formulare zur Verfügung.

(4) ¹Die Anmeldung zur Prüfung in den Schwerpunktbereichsseminaren erfolgt im Rahmen des Schwerpunktbereichsseminarplatzvergabeverfahrens gemäß § 47. ²Die Anmeldung kann nur vor Beginn der Prüfung durch Ausübung des einmaligen Wechselrechts gemäß § 48 rückgängig gemacht werden. ³Ist das Wechselrecht erschöpft, ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

(5) Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Folge des Nichtantritts zu Prüfungen

nach oben

(1) Tritt die Studentin oder der Student zu einer versuchsbeschränkten Prüfung, für die eine Anmeldung vorliegt und von der sie oder er nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht an oder gibt sie oder er keine Bearbeitung zur Bewertung ab, gilt dies jeweils als Versuch, der mit „ungenügend" (0 Punkte) bewertet wird.

(2) Tritt die Studentin oder der Student zu einer bei Nichtbestehen frei wiederholbaren Prüfung, für die eine Anmeldung vorliegt und von der er oder sie nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht an oder gibt die Studentin oder der Student trotz Anmeldung keine Bearbeitung zur Bewertung ab, wird diese in Leistungsübersichten mit „ungenügend" (0 Punkte) als nicht bestanden aufgeführt; die Wiederholungsmöglichkeit wird dadurch nicht berührt.

(3) ¹Häusliche Arbeiten können fristwahrend zu den üblichen Geschäftszeiten in der Einrichtung der Prüferin oder des Prüfers abgegeben werden; bei Übersendung per Post ist ein lesbarer Poststempel (nicht Freistempler) des letzten Tages der Bearbeitungsfrist oder eines früheren Tages erforderlich. ²Gibt die Studentin oder der Student eine häusliche Arbeit nicht fristwahrend gemäß Satz 1 zur Bewertung ab, so gilt die häusliche Arbeit als nicht abgegeben. ³Ist eine häusliche Arbeit schriftlich und in elektronischer Form einzureichen, so gilt die gesamte häusliche Arbeit als nicht innerhalb der Frist abgegeben, auch wenn sie nur in einer Form nicht fristgemäß abgegeben wird. ⁴Die Bearbeitungsfrist kann unbeschadet der Vorschriften über den Nachteilsausgleich gemäß § 18 nicht verlängert werden.

(4) Tritt die Studentin oder der Student zu einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Seminars oder Moot Courts, für den sie oder er geladen war, nicht an, gilt das gesamte Seminar oder der gesamte Moot Court, dessen Teil der mündliche Vortrag ist, als nicht angetreten im Sinne des Absatzes 1.

§ 17 Rücktritt von Prüfungen

nach oben

(1) Nach dem Ende der Abmeldefrist können Studierende, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten.

(2) ¹Der Rücktritt ist unverzüglich dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären, dabei ist der Rücktrittsgrund schriftlich zu belegen. ²Für die Erklärung des Rücktritts soll das vom Prüfungsamt in seinem Webangebot zur Verfügung gestellte Formblatt genutzt werden. ³Der Rücktritt ist nach dem Antritt der Prüfung ausgeschlossen, wenn die Studentin oder der Student den Rücktrittsgrund vor dem Prüfungsantritt kannte oder das Ergebnis der Prüfung bereits bekannt ist. ⁴Nach dem Antritt einer Prüfung neu auftretende Umstände schließen einen Rücktritt nicht aus.

(3) ¹Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ²Bestehen Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann das Prüfungsamt eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität zu Köln verlangen; die Kosten trägt die Universität zu Köln.

§ 18 Nachteilsausgleich

nach oben

(1) ¹Auf Antrag wird behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. ²Der auszugleichende Nachteil ist darzulegen und zu belegen. ³Bei einer Schreibzeitverlängerung sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden.

(2) ¹Der Antrag soll zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt werden. ²Wird der Nachteil der Studentin oder dem Studenten erst später bekannt, so soll der Antrag unverzüglich gestellt werden. ³Weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin gestellte Anträge können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden. ⁴Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nachteil der Studentin oder dem Studenten zuvor unbekannt war.

(3) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19 Bewertung der Einzelleistungen, rechnerische Gesamtnoten

nach oben

(1) ¹Die Noten für die jeweiligen Einzelleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine vorbereitende Korrektur durch eine andere Person als die Prüferin oder den Prüfer (Vorkorrektur) kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch eine Korrektorin oder einen Korrektor mit mindestens erster Staatsprüfung oder erster Prüfung im Sinne von § 1 JAG NRW erfolgen. ³Bei Erbringung einer mündlichen Leistung muss außer der Prüferin oder dem Prüfer mindestens eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer anwesend sein. ⁴Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

— sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);

— gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);

— vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);

— befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);

— ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);

— mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);

— ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

⁵Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) ¹Bei versuchsbeschränkten schriftlichen Prüfungen, für die keine mündlichen Nachprüfungen vorgesehen sind, werden die Einzelleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsar-beit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ³Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. ⁴Die Bewertung nach Satz 3 darf die von den beiden anderen Prüferinnen oder Prüfern vorgenommene bessere Bewertung nicht überschreiten und die schlechtere Bewertung nicht unterschreiten

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit wenigstens 4 Punkten bewertet werden.

(4) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

— 14,00-18,00 Punkte: sehr gut;

— 11,50-13,99 Punkte: gut;

— 9,00-11,49 Punkte: vollbefriedigend;

— 6,50-8,99 Punkte: befriedigend;

— 4,00-6,49 Punkte: ausreichend;

— 1,50-3,99 Punkte: mangelhaft;

— 0-1,49 Punkte: ungenügend.

§ 20 Korrekturfristen

nach oben

(1) Die Korrekturfrist beträgt

1. für

a) Aufsichtsarbeiten,

b) Zwischenprüfungshausarbeiten und

c) Hausarbeiten für Fortgeschrittene

jeweils neun Wochen,

2. für

(4) Die Schwerpunktbereichsprüfung

(5) Besuchsverzeichnisse (einzelne Seminare, Moot Court gemäß § 31 Absatz 1 und

(6) Kursteilnahmebescheinigungen

(sowie der Rechten und Pflichten bei der Nutzung der Studienbriefe und der Studienbriefe

(7) Auf Antrag: Frühzeitiger Ausdruck der Ergebnisse Studierender sollen unter Gesichtspunkten einer Verkürzung der Verwaltungsarbeit und der Vermeidung von Fehlern bei der Übertragung von Ergebnissen Studierender in Prüfungsverzeichnisse (Leistungsübersicht, Zeugnisse) bei Ausnutzung der Vorteile Elektronik an einer Stelle zusammengeführt werden. Dabei ist eine Verwendung der Ergebnisse durch Dritte zu vermeiden.

§ 17 Bekanntgebung von Prüfungen

Hier kann Text eingegeben werden.

Die Fragen Studierender zu Anfragen, deren schriftliche Erfassungen anzuspreechen gegenommen werden. Die Beobachtungen sind dann nur mit Mehrheit und Prüfungsnormen zu bestimmen, ob Rechte und Pflichten bestehen sowieso Fehlerrate auf Rechte und Pflichten bei der Nutzung der Studienbriefe und der Studienbriefe Fehlerrate auf Rechte und Pflichten bei der Nutzung der Studienbriefe und der

— Kernbereich: Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Handelsbilanzrecht, Grundkurs Steuerrecht.

— Wahlbereich: Wettbewerbsrecht, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Konzernsteuerrecht, Fusionskontrollrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Insolvenzrecht, Das Privatrecht im 20. Jahrhundert, Einführung in den Anwaltsberuf, Rechtsvergleichung, Unternehmenskauf, Unternehmensfinanzierung, Internationales Investitionsrecht I (Die materiellrechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung), Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert, Streitschlichtung und Mediation, Wettbewerbsrecht in der digitalen Wirtschaft.

2. Im Schwerpunktbereich Rechtspflege und Notariat:

— Kernbereich: Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht.

— Wahlbereich: Freiwillige Gerichtsbarkeit, Wohnungsrecht und privates Baurecht, Einführung in den Anwaltsberuf, Notarielle Praxis und Vertragsgestaltung im Zivilrecht, Vertragsgestaltung, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Handelsbilanzrecht, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Das Privatrecht im 20. Jahrhundert, Das römische Recht im BGB, Medizinrecht, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert, Streitschlichtung und Mediation.

3. Im Schwerpunktbereich Geistiges Eigentum und Wettbewerb:

— Kernbereich: Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Fusionskontrollrecht, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Wettbewerbsrecht in der digitalen Wirtschaft.

— Wahlbereich: Energierecht, Beihilfen- und Vergaberecht, Internetrecht, Medienrecht (Medienzivilrecht), Lizenzvertragsrecht, Wettbewerbsrecht in der Praxis, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Europäisches Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, AGB- und Verbraucherschutzrecht, Einführung in den Anwaltsberuf, Streitschlichtung und Mediation, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Sportrecht, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert, Das Privatrecht im 20. Jahrhundert, Europäisches Gesellschafts- und Insolvenzrecht, Patentrecht.

4. Im Schwerpunktbereich Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht:

— Kernbereich: Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Versicherungsvertragsrecht, AGB- und Verbraucherschutzrecht.

— Wahlbereich: Einführung in den Anwaltsberuf, Insolvenzrecht, Vertragsgestaltung, Handelsbilanzrecht, Konzernsteuerrecht, Wettbewerbsrecht, Grundkurs Steuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Unternehmensfinanzierung, Das Privatrecht im 20. Jahrhundert, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht, Streitschlichtung und Mediation.

5. Im Schwerpunktbereich Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht und Gesundheitsrecht:

— Kernbereich: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Grundlagen des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Medizinrecht, Gesundheitsrecht.

— Wahlbereich: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, spezielle Bereiche des Arbeitsrechts, Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Gesetzliche Krankenversicherung, Spezielle Bereiche des Sozialrechts, Spezielle Bereiche des Versicherungsrechts, Medizinstrafrecht, spezielle Bereiche des Medizin- und Gesundheitsrechts (u.a. Gesellschaftsrecht der Heilberufe, internationales Medizinrecht, Arzneimittelrecht), Ärztliches Berufsrecht, Rechtsmedizin für Juristen, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert, Das Privatrecht im 20. Jahrhundert.

6. Im Schwerpunktbereich Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht:

— Kernbereich: Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht), Wettbewerbsrecht in der digitalen Wirtschaft.

— Wahlbereich: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, UN-Kaufrecht, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), US Contracts, US Torts, US Procedure, US Evidence, US Business Law, US Family Law, US Property Law, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Fusionskontrollrecht, Versicherungsvertragsrecht, AGB- und Verbraucherschutzrecht, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Vertiefung Individualarbeitsrecht, Medizinrecht, Gesundheitsrecht, Das römische Recht im BGB, Das Privatrecht im 20. Jahrhundert, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung, Medienrecht (Medienzivilrecht), Internetrecht, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert, Internationales Investitionsrecht I (Die materiellrechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung), Streitschlichtung und Mediation.

7. Im Schwerpunktbereich Rechtsentwicklungen in der Moderne:

— Kernbereich: Das römische Recht im BGB, Das Privatrecht im 20. Jahrhundert, Das Strafrecht im 20. Jahrhundert, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert.

— Wahlbereich: Rechtstheorie, Römisches Privatrecht, Strafrechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte, Rechtshistorischer Moot Court, Rechtsvergleichung, Vertiefung Internationales Privatrecht, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Verfassungsvergleichung, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht), US Contracts, US Torts, US Procedure, US Evidence, US Business Law, US Family Law, US Property Law.

8. Im Schwerpunktbereich Öffentliches Recht

— Kernbereich: Vertiefung Staatsorganisationsrecht, Vertiefung Grundrechte, Öffentliche Sicherheit, Öffentliches Wirtschaftsrecht.

— Wahlbereich: Vertiefung Öffentliches Baurecht, Vertiefung Kommunalrecht, Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Umweltrecht, Staatshaftungsrecht, Gesetzgebungs- und Verwaltungslehre, Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht), Verfassungsvergleichung, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert, US Constitutional Law, Wehrrecht.

9. Im Schwerpunktbereich Völker- und Europarecht:

— Kernbereich: Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Europarecht.

— Wahlbereich: International Human Rights, Friedenssicherungsrecht/International Peace and Security Law, Völkerrecht der bewaffneten Konflikte/International Law of Armed Conflicts, International Environmental Law, Rechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa, Die Staaten Mittel- und Osteuropas und die Europäische Union, Luft- und Weltraumrecht I (Luftrecht), Luft- und Weltraumrecht II (Weltraumrecht), Völkerstrafrecht, Wehrrecht, Moot Court im Völkerrecht, Moot Court im Völkerstrafrecht, Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht,, Europäisches Strafrecht, Übung im Europarecht, Moot Court im Europarecht, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates internationales Wirtschaftsrecht), WTO-Recht, Internationales Investitionsrecht I (Die materiellrechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung), Präzedenzfälle im internationalen Investitionsrecht, Moot Court im internationalen Investitionsrecht.

10. Im Schwerpunktbereich Steuerrecht und Bilanzrecht:

— Kernbereich: Grundkurs Steuerrecht, Handelsbilanzrecht, Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Recht der indirekten Steuern, Steuerverfahrensrecht.

— Wahlbereich: Europäisches Steuerrecht, Finanzverfassungsrecht, Internationales Steuerrecht, Konzernrecht, Konzernsteuerrecht, Umwandlungssteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Vertragsgestaltung, Unternehmensfinanzierung, Steuerstrafrecht.

11. Im Schwerpunktbereich Religion, Kultur und Recht:

— Kernbereich: Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Katholisches Kirchenrecht, Evangelisches Kirchenrecht, Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht).

— Wahlbereich: Religion in der Europäischen Union, Recht der Kunst und der Kulturpflege, Islamisches Recht, Kirchliche Rechtsgeschichte, Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich, Vertiefung Grundrechte, International Human Rights, Medienrecht (nationales öffentliches Medienrecht), Kommunikationsrecht, Internetrecht, Stiftungsrecht, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert.

12. Im Schwerpunktbereich Medien- und Kommunikationsrecht:

— Kernbereich: Medienrecht (Medienzivilrecht), Medienrecht (nationales öffentliches Medienrecht), Urheberrecht, Europäisches Medienrecht.

— Wahlbereich: Kommunikationsrecht, Internetrecht, Presserecht, Medienstrafrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Vertragsgestaltung, Recht der Informationstechnologie, Moot Court und ähnliche Sonderveranstaltungen im Medienrecht, Vorlesungen aus dem Pflichtbereich des Studiengangs Medienwissenschaften, Patentrecht.

13. Im Schwerpunktbereich Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug:

— Kernbereich: Einführung in die Kriminologie, Kriminologie der Einzeldelikte, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug.

— Wahlbereich: Kriminalrechtliche Sanktionen, Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik, Kriminalpsychologie, Recht und Praxis der Strafjustiz, Betäubungsmittelstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Medienstrafrecht, Medizinstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen, Recht der Strafverteidigung, Praxisbezogene Einführung in die empirisch-kriminologische Forschung, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert, Strafrechtsgeschichte, Moot Court im Völkerstrafrecht, Ausländerstrafrecht, Vertiefung Strafverfahrensrecht.

14. Im Schwerpunktbereich Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts:

— Kernbereich: Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, Vertiefung Strafverfahrensrecht, Wirtschaftsstrafrecht.

— Wahlbereich: Kriminalrechtliche Sanktionen, Recht der Strafverteidigung, Recht und Praxis der Strafjustiz, höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen, Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik, Internationales Strafrecht und Strafverfahrensrecht unter Einschluss der Strafrechtsvergleichung, Ausländerstrafrecht, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Friedenssicherungsrecht/International Peace and Security Law, Völkerrecht der bewaffneten Konflikte/International Law of Armed Conflicts, Wehrrecht, Moot Court im Völkerstrafrecht, Internationales Verfahrensrecht, Vertiefung Europarecht, Wettbewerbsrecht, Betäubungsmittelstrafrecht, Steuerstrafrecht, Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Medienstrafrecht, Medizinstrafrecht, Einführung in die Kriminologie, Kriminologie der Einzeldelikte, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug, Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert, Strafrechtsgeschichte.

(3) [1]Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluss der Engeren Fakultät weitere Lehrveranstaltungen jeweils für ein Semester zum Inhalt eines Schwerpunktbereichs erklären. [2]Die Erklärung der Dekanin oder des Dekans wird spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten werden soll, durch öffentlichen Aushang und auf den Internet-Seiten der Fakultät bekannt gemacht.

(4) Im Rahmen von Seminaren können Themen aus dem Querschnitt des jeweiligen Schwerpunktbereichs zur Bearbeitung ausgegeben werden.

§ 50 Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen

nach oben

(1) [1]Studierende, die einen gemeinsamen rechtswissenschaftlichen grundständigen Studiengang der Fakultät mit einer ausländischen Hochschule mit dem Grad Bachelor of Laws oder Baccalaureus legum (LL.B.) abgeschlossen haben, können die im Rahmen dieses Studiengangs erbrachten Leistungen auf Antrag als Prüfungsleistung i. S. v. § 46 Absatz 1 im Schwerpunktbereich „Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen" anrechnen lassen. [2]Die nach der Satzung des Bachelorstudienganges errechnete Endnote des Bachelorgrades tritt, umgerechnet auf die Bewertungsmaßstäbe des § 17 Absatz 2 JAG NRW, an die Stelle der Gesamtbewertung der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 51 Absatz 3. [3]In diesem Falle ist mit dem Antrag auf Erteilung des Schwerpunktbereichszeugnisses nach § 53 der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 38 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 zu erbringen, eines Vorbereitungsseminars nach § 38 Absatz 3 Nummer 5 bedarf es nicht.

(2) [1]Studierende, die einen gemeinsamen rechtswissenschaftlichen grundständigen Studiengang der Fakultät mit einer ausländischen Hochschule mit dem Grad Bachelor of Laws oder Baccalaureus legum (LL.B.) abgeschlossen haben, können auch einen anderen Schwerpunktbereich gemäß § 10 wählen. [2]Auf Antrag können sie sich die im Rahmen dieses Studiengangs erbrachten Leistungen an Stelle der Aufsichtsarbeiten gemäß § 51 Absatz 1 Buchstabe b anrechnen lassen. [3]In diesem Fall tritt die nach der Satzung des Bachelorstudienganges errechnete Endnote umgerechnet auf die Bewertungsmaßstäbe des § 17 Absatz 2 JAG NRW an die Stelle der Noten der Aufsichtsarbeiten im Sinne von § 51 Absatz 3 Satz 2.

(3) [1]Gemeinsame rechtswissenschaftliche grundständige Studiengänge der Fakultät mit einer ausländischen Hochschule im Sinne dieser Vorschrift sind der Deutsch-Französische Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne), der Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Bachelor (Baccalaureus Legum) (Köln) und der Deutsch-Türkische Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der ?stanbul Kemerburgaz Universität. [2]Für andere gemeinsame rechtswissenschaftliche grundständige Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen, die mit dem Grad eines Bachelor of Law oder Baccalaureus legum (LL.B.) oder einem vergleichbaren Grad abschließen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit die Engere Fakultät durch Beschluss die Gleichwertigkeit des anderen Studiengangs mit den Studiengängen nach Satz 1 festgestellt hat.

§ 51 Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung

nach oben

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn:

a) ein Schwerpunktbereichsseminar samt Vortrag und Diskussion bestanden ist,

b) drei Leistungen in Aufsichtsarbeiten zu verschiedenen Fächern des gewählten Schwerpunktbereichs, davon wenigstens zwei aus dem Kernbereich, eine dritte aus dem Kern- oder dem Wahlbereich, erbracht wurden und davon wenigstens zwei bestanden sind, von denen mindestens eine aus dem Kernbereich stammen muss und

c) die nach Absatz 3 zu bildende Gesamtnote wenigstens ausreichend (4,00 Punkte) ist.

(2) [1]Eine Aufsichtsarbeit kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, das nicht

Schwerpunktbereichsseminar ist, oder an einem Großen Moot Court ersetzt werden, wenn im Vorhinein eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt erfolgt ist. [2]Die Bewertung der Leistung, die eine schriftliche Ausarbeitung mit Vortrag umfassen muss, tritt an die Stelle der Bewertung der Aufsichtsarbeit; sie kann keine der nachzuweisenden zwei Kernbereichsklausuren ersetzen.

(3) [1]Die Einzelbewertungen der Schwerpunktprüfungsleistungen werden rechnerisch in einer Gesamtbewertung zusammengefasst, damit wird eine Gesamtnote gebildet. [2]Bei der Bildung der Gesamtnote werden die drei besten wertbaren Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Fächern, davon wenigstens zwei aus dem Kernbereich des gewählten Schwerpunktbereiches, mit einem Anteil von je 15 % und das Ergebnis der Schwerpunktbereichseminararbeit samt Vortrag und Diskussion mit einem Anteil von 55 % berücksichtigt.

§ 52 Versuchsbeschränkung im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung

nach oben

(1) [1]Für die Aufsichtsarbeiten stehen insgesamt sechs Versuche zur Verfügung. [2]Sie können auch zur Verbesserung genutzt werden. [3]Es können mehrere Arbeiten zum selben Fach geschrieben werden.

(2) [1]Für das Schwerpunktbereichsseminar steht bei Nichtbestehen ein Wiederholungsversuch zur Verfügung. [2]Ein Versuch zur Verbesserung eines bestandenen Schwerpunktbereichsseminars steht nicht zur Verfügung.

(3) Die Anmeldung zu wahlbereichsklausurersetzenden Leistungen gemäß § 51 Absatz 2 wird auf die zur Verfügung stehenden Klausurversuche nach Absatz 1 angerechnet.

§ 53 Schwerpunktbereichszeugnis, Bescheinigungen

nach oben

(1) [1]Auf Antrag der Studentin oder des Studenten stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung aus, das die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereichs sowie die Gesamtnote ausweist. [2]Mit dem Antrag legt die Studentin oder der Student zugleich fest, welche wertbaren Aufsichtsarbeiten bzw. sie ersetzenden Leistungen gemäß § 51 Absatz 2 bei gleicher Bewertung in die Gesamtnote eingehen sollen. [3]Damit erlischt ein gegebenenfalls noch bestehender Prüfungsanspruch in der Schwerpunktbereichsprüfung. [4]Das Zeugnis weist den Tag aus, an dem die letzte geforderte Teilleistung erbracht wurde; im Fall des § 50 Absätze 1 und 3 gilt das Datum der Antragstellung nach Satz 1. [5]Eine Erteilung des Zeugnisses und der Bescheinigungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen. [6]Bei berechtigtem Interesse, insbesondere bei Verlust des Zeugnisses, kann eine Zweitschrift des Zeugnisses erstellt werden; diese ist als solche zu kennzeichnen. [7]Das Prüfungsamt bescheinigt der Studentin oder dem Studenten die in die Gesamtnote eingeflossenen Teilleistungen.

(2) [1]Mit dem Antrag weist die Studentin oder der Student nach, dass sie oder er an einer Veranstaltung mit Eignung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen teilgenommen und das Schwerpunktbereichsstudium im erforderlichen Umfang (§ 11 Absatz 2) absolviert hat. [2]Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann kein Zeugnis über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ausgestellt werden (Zeugniserteilungsvoraussetzungen).

(3) Bei berechtigtem Interesse kann vor Erteilung des Schwerpunktbereichszeugnisses eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens ausgegeben werden.

§ 54 Endgültiges Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung

nach oben

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

— der zweite Versuch der Schwerpunktbereichsseminararbeit nicht bestanden ist oder

— aus sechs Versuchen nicht mindestens zwei Aufsichtsarbeiten aus verschiedenen Fächern des gewählten Schwerpunktbereichs, davon mindestens eine aus dem Kernbereich, bestanden sind oder dies mit den noch zur Verfügung stehenden Versuchen nicht mehr möglich ist oder

— nach Ausschöpfung aller Versuche die Gesamtnote unter 4,00 Punkten liegt.

§ 55 Nichtbestehensbescheid

nach oben

Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden (§ 54), so erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid.

IV. Prüfungsausschuss

§ 56 Prüfungsausschuss

nach oben

(1) [1]Für die Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung und die sonstigen sich aus dieser Ordnung ergebenden diesbezüglichen Aufgaben richtet die Fakultät einen Prüfungsausschuss ein. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. [3]Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. [4]Seine Geschäftsstelle ist das Prüfungsamt.

(2) [1]Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. [2]Von den weiteren Mitgliedern werden drei aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät in der Weise gewählt, dass jede der drei Fächergruppen vertreten ist. [3]Drei werden in der Weise gewählt, dass die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gruppe der Studierenden vertreten sind. [4]Die weiteren professoralen Mitglieder vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in ihrer oder seiner Abwesenheit und beraten sie oder ihn in Zweifelsfällen. [5]Für jedes weitere Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. [6]Die Wahlen erfolgen durch die Engere Fakultät. [7]Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans. [8]Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören insbesondere die Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung, die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidung über die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schwerpunktbereichsprüfung, die Dokumentation der Einzelleistungen in der Zwischenprüfung und in der Schwerpunktbereichsprüfung und die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsakten (§ 28 Absatz 4 Nummer 15 JAG NRW).

(5) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, davon wenigstens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [3]Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(6) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Hinblick auf den Ablauf von Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung werden im Webangebot der Fakultät sowie durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt gemacht.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsregelungen

nach oben

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eingeschrieben sind.

(2) [1]Leistungen, die ordnungsgemäß in einem Schwerpunktbereich erbracht wurden, bleiben gültig, auch wenn das entsprechende Fach dem Schwerpunktbereich nicht mehr zugeordnet ist. [2]Leistungen, die ordnungsgemäß in einem Kernbereich eines Schwerpunktbereiches erbracht wurden, bleiben als solche erhalten, auch wenn das entsprechende Fach nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung dem Wahlbereich zugeordnet ist.

(3) Der Erwerb des Grades eines Magister legum (LL.M.) Köln/Paris 1 der Universität zu Köln im grundständigen Magisterstudiengang im Sinne des § 12 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2008 (Amtl. Mitteilungen 43/2008) in der Fassung vom 22. Juli 2013 (Amtl. Mitteilungen 63/2013) steht dem Erwerb eines Bachelorgrades im Sinne des § 50 dieser Studien- und Prüfungsordnung gleich.

(4) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Rechtswissenschaft an dieser Fakultät begonnen und nicht unterbrochen haben, gelten die folgenden Übergangsregelungen.

(5) [1]Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung zur Zwischenprüfung zugelassen waren, gelten bis zum 30. September 2016 § 5 Absätze 6 und 7 der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2008 (Amtl. Mitteilungen 43/2008) in der Fassung vom 22. Juli 2013 (Amtl. Mitteilungen 63/2013) fort. [2]Ab dem 01. Oktober 2016 gelten für sie die §§ 32 und 35 dieser Ordnung. [3]Haben sie bis zum 30. September 2016 einen der Bereiche des § 5 Absatz 6 Buchstabe a bis f der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2008 in der Fassung vom 22. Juli 2013 bestanden, so gilt der entsprechende Bereich nach § 32 Absatz 1 Buchstabe a dieser Studien- und Prüfungsordnung als bestanden. [4]Einzelne nach § 5 Absatz 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Buchstaben a bis f der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2008 in der Fassung vom 22. Juli 2013 erbrachte ausreichende oder nicht ausreichende Leistungen werden ab dem 01. Oktober 2016 nur für das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung berücksichtigt, wenn sie unter gleicher Bezeichnung in § 32 Absatz 2 bis Absatz 7 dieser Ordnung vorgesehen sind. [5]Haben sie bis zum 30. September 2016 die Semesterabschlusstests zu den Lehrveranstaltungen „Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags" und „Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrags" bestanden, gilt die Zwischenprüfungsklausur „Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags und Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrags" als bestanden; die Zahl der nach § 34 Absatz 2 Buchstaben a zu verfügbaren Versuche reduziert sich dadurch um einen. [6]Entsprechdes gilt für die Behandlung der Semesterabschlusstests zu den Lehrveranstaltungen „Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)" und „Europarecht" sowie der Semesterabschlusstests zu den Lehrveranstaltungen „Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht" und „Verfassungsprozessrecht".

(6) [1]Für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen waren oder

b) vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung die Zwischenprüfung bestanden haben und zusätzlich bis zum 31. März 2015 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen werden,

gilt bis zum 30. September 2016 § 8 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2008 (Amtl. Mitteilungen 43/2008) in der Fassung vom 22. Juli 2013 (Amtl. Mitteilungen 63/2013) fort. [2]Ab dem 01. Oktober 2016 gilt für sie § 38 Absatz 3 dieser Ordnung. [3]Haben sie die Schwerpunktbereichsseminarprüfung in einem Seminar angetreten, das ihnen vor dem vor dem 01. Oktober 2016 zugewiesen wurde, so wird ihnen das Vorbereitungsseminar erlassen.

(7) [1]Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004, geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004, aufgenommen haben, können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. [2]Ihnen wird auf Antrag vom Prüfungsamt ein Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung erteilt, wenn sie bis einschließlich Wintersemester 2004/2005 die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 und 3 der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997, erfüllt haben sowie einen Grundlagenschein erworben und eine Arbeitsgemeinschaft besucht haben. [3]Wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 und 3 der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997, nicht oder nur teilweise erfüllt haben und/oder ihnen der Grundlagenschein und/oder die Arbeitsgemeinschaft fehlt, müssen sie sich, um weitere Leistungsnachweise erbringen zu können, zur Zwischenprüfung melden und unterliegen ab dann den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass bis dahin erfolglos versuchte Leistungen als nicht unternommen gelten. [4]Jeder ordnungsgemäß bis Ende Wintersemester 2004/2005 gemäß § 11 Absatz 2, 3 und gemäß § 9 Absatz 2, 3. und 6. Spiegelstrich der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997, erworbene Leistungsnachweis wird als entsprechende Leistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004, geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004, anerkannt.

(8) Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 gelten abweichend von Absatz 4 auch für Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft an dieser Fakultät vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen und unterbrochen haben, wenn sie es nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung wieder aufnehmen.

§ 58 Inkrafttreten

nach oben

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. [2]Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. Juli 2008 in der Fassung vom 22. Juli 2013 außer Kraft. [3]§ 57 dieser Ordnung bleibt vom Außerkrafttreten jener Ordnung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 31. Oktober 2013 und vom 28. November 2013 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 13. Januar 2013 sowie der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2014.

Köln, 24. Juli 2014
Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
gez.
Universitätsprofessor Dr. Martin Henssler

Erstellt am: 14. August 2014, zuletzt geändert am: 2. Mai 2022

© Universität zu Köln